

Geschäftsordnung der Helgeringer Maidli

§ 1

Name und Zweck

- (1) Die Narrenzunft Murg e.V. hat sich zur Aufgabe gemacht, das historische fasnächtliche Brauchtum in der Gemeinde Murg zu erhalten, zu pflegen und an die jeweils jüngere Generation weiterzugeben.
- (2) Zu diesem Zweck wurde im Jahre 1988 als zusätzliche fasnächtliche Sagengestalt das "**Helgeringer Maidli**" der Zunft angegliedert. Das "Helgeringer Maidli" entstammte wahrscheinlich einem der sogenannten "Helgeringer Höfe", die sich einst hinter dem Kalvarienberg, beim heutigen Eisweiher, befanden. Das "Helgeringer Maidli" musste nach seinem Tode unzählige Jahre ruhelos umgehen. Ihr Erscheinen galt stets als schlechtes Zeichen und hing mit dem Wetter zusammen. In Murg ging früher der Spruch um: " `S Helgeringer Maidli isch geschtern Nacht wieder umgange, `s gitt wellewäg ander Wetter".
- (3) Die Sagengeschichte ist in dem Buch "Geschichte von Murg am Hochrhein" von Dr. Leopold Döbele niedergeschrieben.

§ 2

Tracht und Maske des Helgeringer Maidli

- (1) Die Tracht des "Helgeringer Maidli" besteht aus einem dunkelgrünen, knöchellangen Kleid, mit erdfarbenem Kragen, Knopfleiste und Ärmelbündchen.
Die Knopfleiste ist mit drei grünen Knöpfen besetzt. An der linken Brustseite ist das Emblem der Murger Narrenzunft angebracht. Zum Kleid trägt das "Helgeringer Maidli" einen erdfarbenen Schurz, wollweisse Strümpfe, wollweisse fingerlose Handschuhe und Strohschuhe.
Zum Kostüm gehört ausserdem ein kieferfarbener Weidenkorb.
- (2) Die Maske ist aus Holz gefertigt und zeigt ein ausdrucksloses Mädchengesicht. Als Kopf- und Nackenbedeckung trägt das "Helgeringer Maidli" ein grün-weiss kariertes Kopftuch, an welchem ein rotes Bündel befestigt ist.

§ 3

Maskenträger

- (1) Maskenträgerin kann jede über 18 Jahre alte weibliche Person werden, die sowohl körperlich, als auch nach ihren charakterlichen Eigenschaften dazu geeignet ist.
Diese Regelung gilt nicht für die Trägerinnen von Kindermasken.
- (2) Die Trägerinnen der Kindermasken beteiligen sich nur an den Traditionsumzügen und Veranstaltungen, für deren Besuch sie vom Elferrat die Erlaubnis erhalten.
- (3) Vorschläge über die Neuaufnahme von Maskenträgerinnen oder Ersatzleuten sind durch die Helgeringer Maidli dem Elferrat zu unterbreiten. Über die Aufnahme entscheidet der Elferrat mit 2/3 Mehrheit.
- (4) Neuzugänge können nur genehmigt werden, wenn die erforderlichen Trachten und Masken vorhanden sind. Über die Gesamtzahl der Maskenträgerinnen wird vom Elferrat jeweils ein Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeigeführt.

- (5) Neuzugänge werden zunächst für ein Probejahr aufgenommen. Haben sie sich in dieser Zeit bewährt, werden sie offiziell in die Zunft aufgenommen. Bei Nichtbewährung wird die aktive Mitgliedschaft beendet.
Bei Neuzugängen die bereits in anderen Cliques aktiv der Zunft angehörten, entfällt das Probejahr.
- (6) Die Maskenträgerinnen wählen eine Sprecherin (Ober-Helgeringer) und eine Stellvertreterin, die den Obmann in seiner Arbeit unterstützen. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren, mit einfacher Stimmenmehrheit.
Das Ober-Helgeringer nimmt auf Einladung an den Elferratsitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 4 Beschaffung und Eigentum

- (1) Die Masken und Trachten werden auf Beschluss des Elferrates angeschafft, beim übrigen Zubehör nur die Erstausrüstung.
- (2) Alle bis jetzt vorhandenen Masken, Trachten und weiteren Ausstattungsgegenstände, alle neu hinzukommenden, sowie eventuelle Kameradschaftskassen sind und bleiben Eigentum der Narrenzunft.
Die Kameradschaftskassen sind in regelmässigen Abständen zu prüfen.

§ 5 Austritt als Maskenträger

- (1) Die Maskenträgerin kann ihren Austritt aus der Gruppe der Helgeringer Maidli erklären. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Obmann oder den Präsidenten zu erfolgen und ist nur bis zur Jahreshauptversammlung eines jeden Jahres möglich.
- (2) Eine Maskenträgerin kann aus der Gruppe der Helgeringer Maidli ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoss gegen die Satzung, die Geschäftsordnung, gegen Beschlüsse des Elferrates, unehrenhaftes Verhalten, Nichtbewährung während der Probezeit etc.).
Den Maskenträgerinnen steht das Recht zu, nach vorheriger Abstimmung mit der Mehrheit von 2/3 der gesamten Maskenträgergruppe, den Ausschluss eines Mitgliedes der Helgeringer Maidli dem Elferrat vorzuschlagen.
Der Beschluss über den Ausschluss als Maskenträgerin ist vom Elferrat mit 2/3 Mehrheit zu fassen.

§ 6 Organe

- (1) Die Helgeringer Maidli sollen zu einem Bestandteil der Murger Fasnacht heranwachsen. Zur Wahrung der Interessen, sowohl des Elferrates, wie auch der Helgeringer Maidli, macht der Elferrat diese Geschäftsordnung für alle Maskenträgerinnen bindend.
- (2) Der Elferrat schlägt den Helgeringer Maidli einen Obmann vor. Dieser muss Mitglied des Elferrates sein. Der Obmann wird in der Jahreshauptversammlung von den Helgeringer Maidli mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
Der Obmann hat folgende Aufgaben:
- a) er übernimmt die Leitung der Gruppe Helgeringer Maidli.
Anordnungen welche die Maskenträgerinnen betreffen, werden ausser vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten, nur von ihm in Übereinstimmung mit dem Elferrat getroffen.
 - b) er lädt zu Sitzungen und Zusammenkünften der

Maskenträgerinnen ein. Einladungen ergehen nur vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten, sowie vom Obmann.

c) er vertritt die Belange des Elferrates gegenüber den Helgeringer Maidli und hat ebenso die Wünsche und Anträge der Maskenträgerinnen an den Elferrat weiterzuleiten.

- (3) Die Maskenträgerinnen verpflichten sich, nach besten Kräften mitzuhelfen, die fasnächtlichen Veranstaltungen vorzubereiten und mitzuwirken, sofern dies erforderlich wird.
- (4) Zur Vorbereitung der Fasnacht findet vor dieser eine gemeinsame Sitzung mit dem Elferrat statt, zu der alle Maskenträgerinnen eingeladen werden. Nach Beendigung der Fasnacht werden die Helgeringer Maidli wiederum zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Elferrat eingeladen, wobei dieser einen Rückblick auf die vergangene Fasnacht zu geben hat.

§ 7

Tragen der Trachten und Masken

- (1) Die Helgeringer Maidli dürfen in ihren Trachten und Masken nur an den jeweils vom Elferrat bestimmten fasnächtlichen Veranstaltungen teilnehmen.
Der Besuch jeder anderen Veranstaltung bedarf der Genehmigung des Obmannes in Abstimmung mit dem Präsidenten.
Masken und Trachten dürfen weder ausgeliehen, noch übertragen werden. Während aller Anlässe, bei denen die Helgeringer Maidli mitwirken, unterstehen sie dem Präsidenten und ihrem Obmann.
- (2) Die Trachten und Masken sind schonend zu behandeln. Jede Trägerin hat die Pflicht, Tracht und Maske sorgfältig aufzubewahren und sie beim Tragen zu schonen.
- (3) Bei Erhalt von Tracht und Maske hat jede Maskenträgerin eine Kautions hinterlegen, die vom Elferrat festgelegt wird. Bei auftretenden Schäden durch unsachgemässe Behandlung usw. wird die Maskenträgerin schadensersatzpflichtig gemacht, sowie die Kautions auf den entstandenen Schaden verrechnet.

§ 8

Annahme der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung wird zum Zeitpunkt des Beschlusses allen derzeitigen Maskenträgerinnen in einer dazu anberaumten Sitzung vorgelesen. Zum Zeichen der Annahme wird diese Geschäftsordnung unterzeichnet von
 - a) der Vorstandschaft der Narrenzunft
 - b) dem Obmann der Helgeringer Maidli
 - c) der Sprecherin der Helgeringer Maidli
 - d) der Stellvertreterin der Sprecherin.
- (2) Der Obmann der Helgeringer Maidli erhält einige Exemplare dieser Geschäftsordnung, die er neu hinzukommenden Maskenträgerinnen gegen Unterschrift aushändigen muss.
Die neu hinzugekommene Maskenträgerin bestätigt mit der Unterschrift den Erhalt und die Kenntnisnahme von der Geschäftsordnung. Die Beschlussfassung über die Neuaufnahme als Maskenträgerin wird vom Elferrat in jedem Falle bis zur Beibringung der Unterschrift ausgesetzt.

§ 9
Änderungen der Geschäftsordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung kann nur mit Zustimmung von $\frac{2}{3}$ des Elferates abgeändert werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am
25.10.1996